

Kreistagsdrucksache Nr. 097/20/1

AZ. 720.12.2

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Bekanntgabe einer Eilentscheidung: Änderung der Abfallwirtschaftssatzung:
Gebührenkalkulation

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Kenntnisnahme am 17.03.2021

Sachverhalt:

Der Kreistag hat am 16.12.2020 (KT-Drucksache 097/20) entsprechend Ziffer 1 des Beschlussvorschlages die als Anlage 1 der Drucksache beigelegt Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung einstimmig beschlossen. Diesem Beschlussvorschlag lagen Gebührenkalkulationen entsprechend Ziffer 2 und 3 zugrunde, die ebenfalls beschlossen wurden.

Lediglich in der Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung haben sich aufgrund von Übertragungsfehlern nachstehend durchgestrichen dargestellte Fehler in § 23 Abs. 1 ergeben:

„Die Gebühren für die Entsorgung der in § 22 Abs.1 genannten Abfälle betragen je Behälter:

bei 14-täglicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Gesamtgebühr mit 12 Mindestleerungen
mit 40 Liter Füllraum	20,67 €	2,48 €	50,43 €
mit 60 Liter Füllraum	31,00 €	3,72 €	75,64 €
mit 120 Liter Füllraum	62,01 €	7,45 €	151,41 €
mit 240 Liter Füllraum	124,03 €	14,19 14,91 €	302,95 €
mit 660 Liter Füllraum	341,08 €	41,02 €	833,32 €
mit 1.100 Liter Füllraum	568,47 €	69,37 68,37 €	1.388,91 €
bei wöchentlicher Leerungsmöglichkeit	Behälterjahres- gebühr	Leerungsgebühr (je Leerung)	Nachrichtlich: Ge- samtgebühr mit 24 Mindestleerungen
mit 660 Liter Füllraum	714,57 €	41,02 €	1.206,81 1.699,05 €
mit 1.100 Liter Füllraum	1.177,08 €	68,37 €	1.997,52 2.817,96 €

Die Korrektur der fehlerhaften Leerungsgebühren machen eine erneute Änderung der Abfallwirtschaftssatzung notwendig. Die Änderung der Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2021 bedarf einer Eilentscheidung des Landrats.

Zu den Gründen:

Die Beschlussfassung durch den Kreistag in der nächsten regulären Sitzung vom 17.03.2021 scheidet aus, da die Satzung zum 01.01.2021 in Kraft treten soll und eine rückwirkende Erhöhung der Leerungsgebühr von 14,19 € auf 14,91 € je Leerung eine für den Bürger unzulässige, weil belastende Regelung darstellt. Die Beschlussfassung im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren (§ 32 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung –

LkrO) ist nur über Gegenstände einfacher Art zulässig und scheidet damit ebenfalls aus. Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Kreistages ist aufgrund der Feiertage und der aktuell erheblichen zeitlichen Belastungen durch die Pandemie nicht mehr vor dem 01.01.2021 möglich.

VERFÜGUNG:

Es ergeht daher folgende

**Eilentscheidung
Gem. § 41 Abs. 4 LKrO**

1. Die als Anlage beigefügte Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung wird beschlossen.
2. Die Eilentscheidung wird in der nächsten Sitzung des Kreistags bekanntgegeben.

Tübingen, den 23.12.2020


Joachim Walter
Landrat